

‘Fuldensibus fratribus’ wurde. Ursprünglich ist von dem Eigennamen nur das *d, ful* ist von anderer, der uns nunmehr schon bekannten Hand auf Rasur eingesetzt, ebenso ist der Kürzungsstrich erst nachträglich hinzugefügt, dafür aber das ursprüngliche Ende des Wortes durch Rasur getilgt. Glücklicher Weise lässt sich der ursprüngliche Bestand noch mit ziemlicher Sicherheit als ‘eisdem’¹ erkennen; es ergibt sich also die Ergänzung zu ‘eisdem fide[li]bus’. Für die Feststellung des Regests ist dies von Wichtigkeit. Der Urkundenempfänger ist uns in Z. 3 nicht im Original, sondern nur im Chartulartext, hier aber in wenigstens formell zweifellos verderbter Weise überliefert. Die Bezeichnung der Mönche als ‘dilectissimi fratres’ klingt im Stil der Königsurkunden wenig wahrscheinlich, und die adjectivische Form ‘Fuldensis’ statt der substantivischen lässt sich an der Hand von so und so vielen besseren Ueberlieferungen als die stetig wiederkehrende, beliebte Verderbung Eberhards feststellen. Wenn wir überdies bei unserer Z. 4 durch Heranziehung des Originals sehen, dass er hier das ‘Fuldensibus fratribus’ per nefas in den Text brachte, so sinkt durch diese Beobachtung das Vertrauen in die gleichen Worte der Z. 3 erst recht. Hat sich Eberhard aber wenigstens auf die rein formelle Verunstaltung der Stelle beschränkt? Dürfen wir ihm darin trauen, dass thatsächlich die Fuldaer Mönche, nicht ein genannter Abt Namens seines Klosters, das Rechtsgeschäft mit dem Kaiser abschlossen? Dieser an und für sich berechnete Zweifel wird durch das noch nachweisbare ‘eisdem’ beseitigt². Ich werde auf den Werth dieses Ergebnisses bei der Frage der Einreihung unserer Urkunde zurückzukommen haben.

In Z. 6 verlas Eberhard das ‘*hos itaque mansos*’ zu ‘*nos itaque mansos*’. Das gab ihm erwünschte Veranlassung, das Verbum und damit den Sinn des Satzes entsprechend umzuändern, und zwar wieder sowohl im Chartular wie im Original. ‘*Nos itaque mansos . . . quemadmodum nos eis . . . tradidimus*’, heisst es glatt im Chartular, während dem Original Z. 7 durch Rasur und Correctur in der Form ‘*delegavimus*’ derselbe Sinn aufgenöthigt ist. Thatsächlich aber lässt sich durch den noch sichtbaren Ober-

1) Sicher nicht ‘eidem’; sogar für ‘eisdem’ ergibt sich ein kleiner Abstand zwischen *s* und *d*, der aber in ganz gleicher Weise in Z. 3 bei ‘eisdem’ zu beobachten ist. 2) Dazu stimmt auch im darauf folgenden Reste von Z. 5 ‘*quantumcumque eorum portio ibidem est*’; vgl. auch unten S. 31 N. 3.